



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 8. April 1971

I Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
19.3.71	Anordnung Nr. Pr. 1/2 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Bekanntgabe von Industriepreisänderungen, die am 1. Januar 1972 in Kraft treten —	289
10.3.71	Anordnung über die Planung und Kontrolle des Direktbezuges bei Industriewaren für den Bevölkerungsbedarf .....	290
10.3.71	Anordnung über das Statut des Zentralen Forschungsinstituts des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik .....	292
10.3.71	Anordnung Nr. 3 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf-, und Zulassungsordnung — .....	294
30.3.71	Anordnung Nr. 3 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger .....	295
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	296
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	296

**Anordnung Nr. Pr. 1/2  
über das Verfahren bei der Bekanntgabe  
der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und  
bei der Bekanntgabe von Preisänderungen  
— Bekanntgabe von Industriepreisänderungen,  
die am 1. Januar 1972 in Kraft treten —**

**vom 19. März 1971**

Auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 1/1 vom 5. Dezember 1968 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Preismitteilungs- und -auskunftspflicht zum Zwecke der Planung — (GBl. II S. 1052) wird zum Verfahren der Bekanntgabe der Industriepreisänderungen für die Volkswirtschaftsplanung 1972 folgendes angeordnet:

**§ 1**

Bei der Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1972 haben neben den bereits gültigen Industriepreisen die für eine Anzahl von Erzeugnisgruppen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 geänderten Industriepreise die Grundlage zu bilden.

**§ 2**

Die Preiskoordinierungsorgane haben den Herstellerbetrieben die neuen Einzelpreise bis 30. April 1971 bekanntzugeben.

**§ 3**

(1) Die Lieferer haben ihren Abnehmern die neuen Einzelpreise bis 31. Mai 1971 bekanntzugeben. Dabei ist zu gewährleisten, daß den Abnehmern, besonders denjenigen, zu denen regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen, je Erzeugnisgruppe für mindestens 80% des Inlandsabsatzes die neuen Einzelpreise bekanntgegeben werden. Sofern eine große Anzahl von Abnehmern nur geringe Mengen beziehen, entscheiden die Leiter der Preiskoordinierungsorgane, welche Lieferer bei welchen Erzeugnisgruppen von dieser Festlegung abweichen können.

(2) Werden Erzeugnisse über den Großhandel abgesetzt, haben die Herstellerbetriebe die Bekanntgabe so rechtzeitig durchzuführen, daß die Großhandelsbetriebe ebenfalls bis 31. Mai 1971 die neuen Großhandelsabgabepreise ihren Abnehmern mitteilen können.

(3) Bekanntzugeben sind:

- durch die Herstellerbetriebe die gegenüber ihren Abnehmern anzuwendenden Industriepreise und
- durch die Großhandelsbetriebe die gegenüber ihren Abnehmern anzuwendenden Großhandelsabgabepreise.

**§ 4**

Die Preiskoordinierungsorgane haben den für die Bestätigung des Preisniveaus verantwortlichen Organen, zusammen mit ihrem Vorschlag zur Veränderung